Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (§ h BauNVO)

Maß der baulichen Mutzung:

Zahl der Vollgeschosse (zwingend) s. Eintragungen im Bebauungsplan. Grundflächenzahl: 0,30 Geschossflächenzahl: 0,35

Bauweise:

Offene Rauweise

Weitere Festsetzungen:

Für die Stellung und Firstrichtung der Hauptgebäude und Stellung der Garagen gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplan.

a) Hauptgebäude

Gebäudeform: Rechteck mit einem Seitenverhältnis von annähernd 3.5 : 5

Satteldächer bei den Hauptgebäuden Dachform:

Dachneigung: Östlich der Straße "D" 15-20° sämtliche übrigen Hauptgebäude 28-30°.

Dachdeckung: Engobierte Ziegel bei 28-30° Dachneigung, sonst engobierte

Wellasbestzementplatten.

Kniestock: Bei 1 Vollgeschoss höchstens 50 cm, bei 2 Vollgeschossen höchstens 25 cm

zulässig.

Dachaufbauten: sind nicht zugelassen

Dachausbauten: nur zulässig, wenn auf die halbe Bodenfläche eine Mindesthöhe von

2,30 m vorhanden ist.

Sockelhöhe:

Die Sockelhöhe (E.G. - F.H.) ist in den Plänen, bezogen auf einen Festpunkt (O.K. fertige Straßenhöhe) stets anzugeben. Auf die Geländeverhältnisse und Sockelhöhen der Nachbargebäude ist Rücksicht zu nehmen. Die Sockelhöhe darf im Mittel nicht mehr als 0,40 m über dem natürlichen Gebäude liegen. Im übrigen ist § 13/3 LBO zu beachten.

b) liebengebäude:

Garagen sind massiv oder mind, feuerhemmend suszu-führen. Stahlblech- und Asbestzementgaragen sind nicht zulässir. (nicht feuerhemmend!)

Garagen sind e Splichst als Grenzbauten und gegebenen-falls im Zusarmenhang mit Garagen auf dem Nachbargrundstück als eine Einheit zu errichten. Von den Einzeichnungen im Bebauungsplan kann im jeweiligen Einzelfall nur im Benehmen mit der Baugenehmigungsbehörde abgewichen werden.

Die Dachneigung soll bei Satteldächern 20-23° und bei Pultdächern 10-12° betragen. Wellasbestzementplatten müssen engobiert sein.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

Sonstige Nebengebäude wie Schuppen und Kleintierställkönnen ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von 12 innerhalb der Bauzone zugelassen werden.

Garagen und Nebengebäude sind im Zusammenhang mit der Planung der Hauptgebäude im Baugesuch darzustellen.

c) Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind nur im Gebiet der freistehenden Einzelhäuser und nur in Form von Hecken oder Holzzäunen von höchstens 80 cm Höhe zulässig. Unter Anpassung an die Nachbargrundstücke ist auf einheitlich Ausführung der Einfriedigung zu achten. Soweit nicht genehmigungspflichtig, sind die Einfriedigungen anzeigepflichtig.

d) Außenputz und Farbgebung:

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen, wobe keine auffallenden Farben verwendet werden dürfen.

Garagen und Nebengebäude sind im Zusammenhang mit der Planung der Hauptgebäude im Baugesuch darzustellen.

c) Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind nur im Gebiet der freistehenden Einzelhäuser und nur in Form von Hecken oder Holz-zäunen von höchstens 80 cm Höhe zulässig. Unter Anpassung an die Nachbargrundstücke ist auf einheitliche Ausführung der Einfriedigung zu achten. Soweit nicht genehmigungspflichtig, sind die Einfriedigungen anzeigepflichtig.

d) Außenputz und Farbgebung:

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen, wobei keine auffallenden Farben verwendet werden dürfen.

## Begründung:

Der Bebauungsplan "Aspenhau" setzt die städtebauliche Ordnung für dieses Gebiet fest. Erschlossen wird das Gebiet über den vom Ort Wankheim herführenden F.W.Nr. 9. Für den Gemeinbedarf sind ein Kinderspielplatz, Abstellflächen sowie Garagen für Kraftfahrzeuge vorgesehen.

Der Gemeinde Wankheim werden vorraussichtlich etwa 900 000,-- DM Erschließungskosten ent-

## Zeichenerklärung

	AND PROPERTY AND P	Baulinie
<b>-</b>	a to to vid on 12 to 24 to	Baugrenze
		Grenze des Bebauungsplanes
		unüberbaubare Flächen
		bebaubare Flächen
		neue Strasse
		alte Strasse
		Gehweg

Entwurf des Kreisbauamtes I vom 3.7.1963

Deckblatt vom 26.5.1964

genehmigh Ac. 03.66